

Wirtschaftsprüferhaftung: Anleger erringen Sieg vor dem Bundesgerichtshof – Wirtschaftsprüfer wird für falsche Aussagen zur Kasse gebeten

Die Haftung eines Wirtschaftsprüfers stand auf dem Prüfstand. Dieser hatte Vertriebspersonal vorsätzlich mit falschen Informationen über die vertriebene Kapitalanlage ausgestattet, die Anlegern zur Investitionsgrundlage diente. In seiner Entscheidung vom 19.11.2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein weiteres Urteil zugunsten geschädigter Kapitalanleger gefällt.

Der Wirtschaftsprüfer einer Graumarktkonzerns äußerte sich in einer Veranstaltung vor Vertriebsmitarbeitern dahingehend, dass die Unternehmensgruppe über eine exzellente Eigenkapitalausstattung verfüge und bezeichnete ihre Aktien als „Blue Chips“. „Blue Chips“ nennt man in Wirtschaftskreisen besonders umsatzstarke Aktien etablierter Unternehmen, so genannte „Standardaktien“.

Tatsächlich bestand das Vermögen des Unternehmens fast ausschließlich aus Forderungen gegen die einzelnen Anleger. Ein ernsthaftes Forderungsmanagement wurde nicht betrieben. Beides sind wesentliche Risikofaktoren.

Die Vertriebsmitarbeiter bewarben im Folgenden die atypisch stillen Beteiligungen zweier Unternehmen des Konzerns mit dieser Aussage des Wirtschaftsprüfers. Die Anleger, so wie die Kläger, vertrauten auf diese Aussage des Wirtschaftsprüfers als die eines Experten, der das Unternehmen gut kannte. Die Kläger investierten 2000 und 2002 in beide Gesellschaften, bereits 2005 meldeten diese Insolvenz an.

Es stellte sich heraus, dass die Aussagen des Wirtschaftsprüfers vorsätzlich falsch gewesen waren. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Wirtschaftsprüfer sich „mit seinem Expertenstatus in den Dienst der von ihm geprüften kapitalsuchenden [Unternehmensgruppe gestellt hat] und lieferte den Vertriebsmitarbeitern irreführende Verkaufsargumente. Hierdurch setzte er sich rücksichtslos über die Interessen potentieller Anlageinteressenten hinweg, die mit seinen Äußerungen zwangsläufig in Berührung kamen und diese im Vertrauen auf seine beruflichen Integrität und seien fachliche Autorität zur Grundlage ihrer Entscheidung machten.“ Er schädigte die betroffenen Anleger vorsätzlich und sittenwidrig. Das Gericht verurteilte ihn zur Rückabwicklung der Anlage im Rahmen des Schadensersatzes.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die Haftung für fehlerhafte Risikodarstellungen bei Kapitalanlagen war bereits Gegenstand zahlreicher Urteile. Aber ein solch krasser Fall ist die Ausnahme. Dieser Fall zeigt aber auch, dass sich nicht nur die Berater schadensersatzpflichtig machen können, wenn sie Risiken verschweigen, sondern auch Experten, die das Vertriebspersonal schulen.

Anleger, die sich falsch oder unvollständig beraten fühlen, sollten ihre Investition prüfen lassen. Die Rechtsanwälte der KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE konnten bereits zahlreichen betroffenen Anlegern zu ihrem Geld verhelfen.

Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2013, Az.: VI ZR 336/12

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei Götdecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

3. Februar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE